

Otto II, 51 herübernehmen. Woher aber wußte er von den neuen Klagen Comos und Lodi gegen die herrschstüchtige Nachbarin (485)? Otto berichtet nichts darüber, und vermutlich hat Gunther diese ganzen Erweiterungen nicht mit Hülfe der Gesta, sondern mit Hülfe seiner anderen Quelle angefertigt; denn alles, was sie enthalten, steht auch im Carmen (1325—27, 1340—44).

Bei der Schilderung des großen Heeres, das sich im Sommer 1158 aus den verschiedensten Gegenden im Lager des Kaisers zum Kampf gegen Mailand zusammenfand, fällt wieder ein wörtlicher Anklang auf: Gunther VII, 244 f. bezeichnet es als *linguis ac moribus illa dissona barbaries*; vgl. damit das Carmen 2305 f.: *illic barbaries et centum dissona linguis verba sonant*. — Bei dem Kampf um den Römischen Bogen vor Mailands Mauern¹ versichert uns Rahewin, Gesta III, 43, die Kaiserlichen hätten ihn mit Schleuderern und Bogenschützen angegriffen, 'da er bei seiner Festigkeit weder mit Werkzeugen noch mit Maschinen noch mit irgendwelcher Art von Geschützen (*tormentorum*) zu erschüttern schien'. Anders Gunther, der VIII, 51 f. vom Kaiser sagt: *ipse flagellatam tormento rumpere molem apparat et duro penitus confringere ferro*. Das ist eine Berichtigung, die aus Gunthers zweiter Quelle stammt; vgl. das Carmen 2404—07: *miles .. solvere molis nititur excelsae compagem ac frangere saxa; hii faretras missis certant vacare sagittis, hii tormenta parant mittendis congrua saxis* und dazu noch eine zweite Parallele bei Burchard von Ursberg (unten S. 301). Aus der Rede des Grafen Guido von Biandrate Rahewin III, 46 = Gunther VIII, 98—168 ist im Carmen 2481 bis 2514 die Rede eines Mailänder Konsuls geworden. Hier ist dem Dichter des Carmen ein Versehen oder eine Verwechslung unterlaufen. Aber es stammt aus der gemeinsamen Quelle, wenn er dabei 2509 f. den Redner sagen läßt, daß der Kaiser ein Recht zur Herrschaft in Italien habe (*debet enim ductor, volumus si vera fateri, Romanus nobis dominari iure*); denn das gleiche enthält Gunther 124—126 in einem Zusatz zu Rahewin (*reges Alemannia nobis, urbibus Italicis leges et iura daturos, mittere rite solet*).² — Den Roncalischen Reichstag vom Nov. 1158 hatte Friedrich nach Rahewin III, 53 berufen, um die in Vergessenheit geratenen Gerechtsamkeiten des Reichs unter Zuziehung von Rechts-

¹) Vgl. oben S. 274 und zum Folgenden STURM 180.
STURM 181.

²) Vgl.